

STATUTEN

Gönnerverein



Gegründet: 18. September 2015
Ausgabe: 2015

Statuten

des Gönnervereins OpenAir Wildhaus

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Gönnerverein OpenAir Wildhaus**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz ist in Wildhaus. Post-Adresse: Gönnerverein OpenAir Wildhaus, Postfach 711, 9658 Wildhaus.

2. Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung des OpenAirs in Wildhaus. Schaffung und Verwaltung einer unabhängigen finanziellen Reserve für besondere Aufwendungen und Unterstützungen des jährlichen OpenAirs in Wildhaus. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein
- b) Es wird ein Mitgliederbeitrag festgelegt
- c) Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages begründet
- d) Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres
- e) Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen als Vereinsmitglied nicht nachkommt oder den Interessen und Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden
- f) Das ausscheidende Mitglied schuldet sowohl ausstehende, als auch laufende Mitgliederbeiträge

- g) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen

4. Organisation

Gliederung / Organe

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

5. Die Generalversammlung

Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt:

- a) Durch den Vorstand
- b) Auf Verlangen von 1/5 aller Vereinsmitglieder
- c) Auf Verlangen der Revisionsstelle

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt 3 bis 4 Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Vereinsversammlung zulässig.

Aufgaben und Kompetenzen

Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge – Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Wahl des Präsidenten
- d) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Annahme und Abänderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung behandelt alle weiteren Geschäfte, die ihr durch die Statuten oder das Gesetz vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Stimmrecht und Mehrheit

Alle Mitglieder haben bei der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Protokoll

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Zeitpunkt der Jahresversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Vereinsjahres statt.

6. Der Vorstand

Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen einer Mehrheit seiner Mitglieder.

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Stimmenmehr gefasst. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt dem Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Aufgaben und Kompetenzen

- a) Leitung des Vereins
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung
- d) Vollzug der Generalversammlungs-Beschlüsse
- e) Verwahrung und Verwendung des Vereinsvermögens
- f) Festsetzung von Vereinsmitgliedern mit zustehenden Sonderrechten

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht nach Statuten oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vize-Präsident gemeinsam oder je zusammen mit dem Kassier oder Aktuar.

7. Revisionsstelle

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

- a) Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
- b) Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
- c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Im Übrigen gelten über die Revisionsstelle gemäss Art. 69b Abs. 3 ZGB die Vorschriften des Obligationenrechts:

- a) Fachliche Anforderungen – Art. 727b Abs. 2 OR
- b) Vorschriften zur Unabhängigkeit – Art. 728 OR
- c) Aufgaben der Revisionsstelle – Art. 728a ff. OR
- d) Gemeinsame Bestimmungen – Art. 730 OR

8. Finanzen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen
- b) Den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- c) Spenden, Schenkungen

Ausgaben

Die Mittel finden Verwendung zur Förderung des Vereinszweckes und die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung. Der Präsident und alle Vorstandsmitglieder sind honorarfrei in ihrem Amt.

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst jährlich ab.

9. Schlussbestimmungen

- a) **Das Vereins- und Rechnungsjahr** wird von der Generalversammlung festgelegt
- b) Inkrafttreten der Statuten nach Gründung des Vereins und des Vorstandes
- c) **Die Genehmigung und Bestätigung** der Statuten erfolgt an der Generalversammlung
- d) **Statutenrevision** – Die Abänderung der Statuten bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder
- e) **Vereinsauflösung** – Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und kann jederzeit durch Vereinsbeschluss mit einer 3/4 Mehrheit herbeigeführt werden. Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen einer durch den Vorstand zu bestimmenden, steuerbefreiten Institution zu

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. September 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Signiert durch Jakob Hofstetter



Die Protokollführerin:

Signiert durch Ursula Rettich



Beschlüsse der Gründungsversammlung

Datum:	Beschlüsse:
18. Sept. 2015	Vereins- und Rechnungsjahr Beschluss: 1. Januar bis 31. Dezember
18. Sept. 2015	Mitgliederbeitrag Beschluss: Wird auf Fr. 100.00 festgelegt
18. Sept. 2015	Ticketvergabe bei grösseren Mitgliederbeiträgen Beschluss: Fr. 500.00 je 1 Ticket für Freitag & Samstag Fr. 1000.00 je 2 Tickets für Freitag & Samstag Fr. 1500.00 je 3 Tickets für Freitag & Samstag Fr. 2000.00 je 2 VIP-Tickets für Freitag & Samstag